

Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass)

Erlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
vom ...

1. Allgemeines

Die Energieversorgung Thüringens soll sicher, kostengünstig und umweltverträglich erfolgen. Sie soll auf einem ausgewogenen Energiemix mit einem Vorrang für erneuerbare Energien basieren. Auf den sparsamen und rationellen Umgang mit Energie sowie den Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und Energieverbrauchstechnologien soll hingewirkt werden. Hierzu sind moderne und leistungsfähige Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad Voraussetzung.

Aus der allgemeinen politischen, ökologischen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung sowie den Erfahrungen der Landes- und Regionalplanung in Thüringen resultiert die Einschätzung, dass die Nutzung erneuerbarer Energien (Wasserkraft, Biomasse, Solar- und Windenergie) auch bei der Fortschreibung der Regionalpläne in Thüringen einer der Bereiche ist, die besonderer Beachtung und Steuerung bedürfen.

Der Energiebedarf muss zunehmend mit erneuerbaren Energien, also auch Windenergie, gedeckt werden (vgl. 5.2 Leitvorstellung Nr. 3 Satz 2 Landesentwicklungsprogramm Thüringen (LEP) 2025). In Thüringen soll der Ausbau der Windenergienutzung den landschaftsgebundenen, naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Rechnung tragen (Grundsatz 5.2.10 LEP 2025).

In den vier Thüringer Regionalplänen sind bisher 58 Vorranggebiete „Windenergie“ mit 5.079 ha Gesamtfläche ausgewiesen. Das entspricht einem Anteil von rund 0,3 % der Landesfläche. Diese Vorranggebiete sind weitgehend bebaut und größtenteils ausgelastet. Nachverdichtungen dürften nur im Einzelfall möglich sein. Von den 58 Vorranggebieten „Windenergie“ sind derzeit (Stand: 31. März 2015) 13 nicht bebaut. Für drei der nicht bebauten Vorranggebiete liegen bereits Genehmigungen vor, in vier Vorranggebieten befinden sich Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren.

5.2.7 LEP 2025 enthält das Ziel, bis 2020 den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 30 % und am Nettostromverbrauch auf 45 % zu steigern. Der Grundsatz 5.2.8 LEP 2025 weist Energiemengen aus, mit denen die Planungsregionen sich bis 2020 an der Erreichung dieses Ziels beteiligen sollen. Die Landesregierung verfolgt das Ziel, dass Thüringen bis 2040 seinen Energiebedarf bilanziell durch einen Mix aus 100 Prozent regenerativer Energie selbst decken kann. Bis zum Jahr 2020 soll ein Anteil von 35 % erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch erreicht worden sein. Im Jahr 2012 hatten die erneuerbaren Energien in Thüringen einen Anteil von 17,4 % am Nettoenergieverbrauch und 29,9 % am Nettostromverbrauch.

Die für die Planungsregionen aufzustellenden Regionalpläne bzw. sachlichen Teilregionalpläne „Windenergie“ im Sinne eines vorgezogenen Regionalplankapitels „Windenergie“ haben absehbar einen über das Jahr 2020 hinausgehenden Planungshorizont. Dieser wird voraussichtlich auf das Jahr 2030 gerichtet sein. Insoweit zielt der vorliegende Erlass darauf, die Voraussetzungen zu schaffen, dass auf etwa 1 % der Landesfläche die Möglichkeit besteht, Windenergie zu nutzen, um das energiepolitische Ziel einer Verdreifachung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Fläche erreichen zu können.

Die Landesregierung wird eine Energie- und Klimaschutzstrategie erarbeiten. Bestandteil dieser Strategie ist ein Klimagesetz, mit welchem die Energie- und Klimapolitik im Freistaat mit verbindlichen Zielen und Zwischenzielen neu ausgerichtet werden soll.

Der vorliegende Erlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft richtet sich an die Träger der Regionalplanung und die obere Landesplanungsbehörde. Er besitzt für diese Verbindlichkeit.

Die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) und des Landesentwicklungsprogramms in der jeweiligen Fassung sind vorrangig zu beachten.

1.1 Länderöffnungsklausel

Über die Vorgaben und Empfehlungen in diesem Erlass hinaus ist nicht beabsichtigt, dem Thüringer Landtag einen Entwurf eines Landesgesetzes im Sinne des § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (sog. Länderöffnungsklausel) vorzulegen. Diese Länderöffnungsklausel ermöglicht es dem Landesgesetzgeber pauschal, bestimmte Abstände zu baulichen Nutzungen festzulegen. Dies wird nicht als taugliches Instrument angesehen, eine nachhaltige Energieversorgung zu gewährleisten und die Nutzung erneuerbarer Energieträger im Interesse der Energiewende voranzubringen. Vielmehr ermöglicht die erforderliche Abwägung unter Berücksichtigung der in diesem Erlass enthaltenen Hinweise und Empfehlungen, den jeweiligen landschaftsgebundenen, naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung zu tragen und somit die Windenergienutzung zu konzentrieren, zu steuern und ihr substanziiell Raum zu verschaffen.

1.2 Bürgerbeteiligung

Auch bei Energievorhaben wird heute regelmäßig eine Teilhabe der Bürger bereits im Vorfeld förmlicher Planungsverfahren eingefordert. Eine solche Beteiligung wird als konstruktive Möglichkeit, unterschiedliche Interessen abzuwägen ausdrücklich begrüßt. Vielfältige Positionen, Ideen und Vorschläge im Rahmen des Prozesses der Änderung der Regionalpläne mit Ziel einer gemeinsamen Meinungsbildung und Konsensfindung sind ebenso unerlässlich wie erwünscht und helfen, Nutzungskonflikten vorausschauend zu begegnen. Solche aktive Teilhabe bedeutet zugleich für jeden, der sich einbringt, auch Übernahme von Verantwortung für die Entwicklung seiner Region.

Die bei der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) angesiedelte Servicestelle Windenergie befördert und unterstützt in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten diesen Prozess mit dem Ziel eines sachorientierten und sachkundigen Dialogs. Sie informiert und berät im Auftrag der Landesregierung Bürger, Genossenschaften, Kommunen oder Eigentümer von Potenzialflächen unabhängig und kostenfrei. Die Palette reicht dabei von fachlicher Unterstützung für Stadt- und Gemeinderäte über die Beratung zu Bürgerbeteiligungsmodellen, die Unterstützung bei der Gründung von Bürgerkraftwerken, die Organisation regionaler Dialogveranstaltungen bis zur Moderation bei unterschiedlichen Positionen vor Ort.

Damit verbunden ist zugleich die Unterstützung der förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, angefangen bei der Fortschreibung der Regionalpläne bzw. der Aufstellung sachlicher Teilpläne „Windenergie“ bis hin zu den eventuell folgenden Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen. Die angemessener Einbeziehung der lokalen Akteure wird gesichert und größtmögliche Transparenz hergestellt.

2. Vorranggebiete „Windenergie“

In den Regionalplänen sind zur Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung und zur Umsetzung der regionalisierten energiepolitischen Zielsetzungen Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Vorgabe 5.2.13 LEP 2025).

2.1 Raumbedeutsamkeit

Von der Steuerungswirkung erfasst werden raumbedeutsame Windenergieanlagen. Raumbedeutsam ist ein Vorhaben dann, wenn dadurch die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Anhaltspunkte für eine Raumbedeutsamkeit sind insbesondere:

- Höhe und Rotordurchmesser der Anlage (Ab einer Höhe von 100 m besteht ein starkes Indiz für die Raumbedeutsamkeit der Anlage, ohne dass deshalb kleinere Anlagen unter Umständen nicht auch raumbedeutsam sein können.),
- Standort (z. B. Hochplateau, Bergrücken, weithin sichtbare Bergkuppe),
- Auswirkungen auf bestimmte Erfordernisse der Raumordnung wie Kulturerbe, Freiraumschutz, Tourismus und Erholung,
- Vorbelastung des Standorts,
- Summierung der bereits vorhandenen oder genehmigten Anlagen.

Nicht raumbedeutsame Anlagen unterliegen nicht dem Planungsvorbehalt der Regionalpläne. Sie sind als privilegierte Anlagen nach wie vor unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB zulässig.

2.2 Methodik

Die zu wählende Gebietskategorie nach § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG ist verbindlich in 5.2.13 LEP 2025 vorgegeben. Die Planung derartiger Konzentrationszonen erfolgt unter Beachtung des Abwägungsgebots nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG. Danach sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen.

Die Abwägungsentscheidung hat den rechtlichen Anforderungen an eine Konzentrationsplanung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu genügen (ThürOVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12). Zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten bedarf es eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts. Dieses muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzeigen (BVerwG vom 11. April 2013, Az. 4 CN 2/12).

Zur Ausarbeitung des vorgenannten Planungskonzepts ist das nachfolgend dargestellte Verfahren anzuwenden.

2.2.1 Weißflächen

Die Weißflächen sind zu ermitteln. Weißflächen sind die Flächen bzw. Räume, die außerhalb der Tabuzonen liegen.

Harte Tabuzonen sind diejenigen Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist (BVerwG vom 15. September 2009, Az. 4 BN 25/09; BVerwG vom 11. April 2013, Az. 4 CN 2/12). Es besteht insoweit kein Abwägungsspielraum.

Anlage 1 dieses Erlasses beinhaltet eine Übersicht über anzuwendende harte Tabuzonen. Diese Übersicht ist nicht abschließend.

Weiche Tabuzonen sind diejenigen Zonen, in denen nach dem Willen des Plangebers die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll. Der Plangeber muss seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat. Die Gründe für seine Wertung sind offenzulegen (ThürOVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12).

Anlage 2 dieses Erlasses beinhaltet eine Übersicht über in der Regel geeignete weiche Tabuzonen.

Das BVerwG erkennt an, dass die rechtlichen Anforderungen an die Planungspraxis, namentlich die Abgrenzung von harten und weichen Tabuzonen, mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Dennoch wird dem Plangeber nichts Unmögliches abverlangt. Von ihm wird nicht mehr gefordert, als er „angemessenerweise“ leisten kann (BVerwG vom 13. Dezember 2012, Az. 4 CN 1.11; BVerwG vom 9. Februar 2015, Az. 4 BN 20/14). Dem Plangeber steht zur Überwindung bestehender Abgrenzungsschwierigkeiten die Möglichkeit offen, von ihm als harte Tabuzonen erkannte Zonen hilfsweise auch als weiche Tabuzonen einzustufen und entsprechend zu begründen. Ein etwaiger Irrtum bliebe dann ohne Einfluss auf das Planungsergebnis (vgl. OVG Lüneburg vom 22. November 2012, Az. 12 LB 64/11, Gatz, jurisPR-BVerwG 7/2013 Anm. 6).

Insoweit ist insbesondere der Komplex naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwähnen. Diese beinhalten regelmäßig Befreiungsmöglichkeiten. Allerdings setzen Befreiungen nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 36a ThürNatG jeweils einen besonderen, atypischen Einzelfall voraus und sind damit grundsätzlich nicht geeignet, Ausnahmen für die Windenergienutzung zuzulassen (vgl. VG Ansbach vom 11.12.2013, Az.: AN 9 K 13.01281; vgl. VG Aachen vom 07.05.2012, Az.: 6 K 1140/10). Auch in Ansehung der Entscheidung des BVerwG vom 17. Dezember 2002, Az. 4 C 15/01 ist gleichwohl von harten Tabuzonen auszugehen. Die sog. „Planung in eine Befreiungslage“ hinein wird grundsätzlich als ungeeignet angesehen, da eine bloße Befreiungsmöglichkeit nicht geeignet ist, der Windenergienutzung innerhalb einer Konzentrationszone den erforderlichen Vorrang zu verschaffen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. Rn. 676 f.; anderer Ansicht aber wohl BVerwG a. a. O.; OVG Münster vom 1. Juli 2013, Az. 2 D 46/12.NE). Großflächige Befreiungen, wie sie für die Planung von Konzentrationszonen für raumbedeutsame Windenergieanlagen im regionalplanerischen Maßstab regelmäßig erforderlich sein dürften, sind zudem ausgeschlossen (VGH Mannheim Urt. vom 5. April 1990, Az. 8 S 2303/89). Für die in Thüringen bestehenden naturschutzrechtlichen Verordnungen für Schutzgebiete mit ihrem ausdrücklichem Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen oder allgemein baulicher Anlagen ist daher trotz naturschutzrechtlich geregelter Befreiungsmöglichkeit von einer harten Tabuzone auszugehen.

Konzentrationszonen für raumbedeutsame Windenergieanlagen werden in Schutzgebieten also nur dann in Betracht kommen, wenn die entsprechenden Bestimmungen (Verbote) der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zuvor für die betroffene Fläche verändert oder aufgehoben wurden. Eine entsprechende Prüfung der Schutzgebietsverordnung wäre vor diesem Hintergrund durch den Ordnungsgeber vorzunehmen.

Eine entsprechend **Anlage 3** konkretisierte Prüfung der dort genannten Schutzgebietsverordnungen wird vor diesem Hintergrund durch die Ordnungsgeber in Aussicht gestellt, wenn die landespolitischen Ziele ansonsten nicht erreicht werden können. Für eine anlassbezogene Prüfung bedarf es einer Aufforderung durch die Regionale Planungsgemeinschaft oder durch die Oberste Landesplanungsbehörde.

2.2.2 Gunsträume

Die Gunsträume sind zu ermitteln. Gunsträume sind diejenigen Weißflächen, auf denen das Windpotenzial ausreichend für die Windenergienutzung ist. Sie stellen damit die Potenzialflächen dar.

Als ausreichend wird das Windpotenzial angesehen, wenn eine mittlere Windleistung von 200 Watt/m² Rotorkreisfläche oder mehr in einer Höhe von 100 m über Grund vorliegt. Das entspricht einer Windgeschwindigkeit von ca. 5,3-5,5 m/s in einer Höhe von 100 m über Grund (Döpel, Studie „Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen“ vom 10. Februar 2015, 4.6.1, S. 59).

Die Bezugshöhe von 100 m über Grund ist trotz der bereits derzeit größeren und zukünftig gegebenenfalls noch weiter zunehmenden Höhe von Windenergieanlagen taugliche Grundlage für die Beurteilung, ob das Windpotenzial ausreichend für die Windenergienutzung ist. Ist dies in einer Höhe von 100 m über Grund der Fall, gilt dies bei größeren Höhen erst recht (Döpel, a. a. O., 4.6, S. 58).

Durch die Berücksichtigung des vorgenannten Schwellenwerts wird sichergestellt, dass Flächen, auf denen eine Nutzung der Windenergie aus wirtschaftlichen Gründen von vornherein nicht in Betracht kommt, ausgeschlossen werden. Die Frage, ob Windgeschwindigkeiten, die unter der der Anlaufgeschwindigkeit für Windenergieanlagen liegen, zu einer harten Tabuzone führen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rdn. 71), bedarf daher keiner Klärung, da jedenfalls kein beachtlicher Fehler im Abwägungsvorgang vorliegt (ThürOVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12).

2.2.3 Entgegenstehende öffentliche Belange – einzelfallbezogene Abwägung

Die Gunsträume sind zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (ThürOVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12). Öffentliche Belange, die der Windenergienutzung entgegenstehen können, sind insbesondere in § 35 Abs. 3 BauGB genannt. Allerdings führt nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange dazu, dass eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen wäre. Es muss insoweit vielmehr eine Abwägung zwischen den berührten öffentlichen Belangen und der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung stattfinden.

Die demnach erforderliche umfassende Abwägung hat den Ansprüchen des raumordnungsrechtlichen Abwägungsgebots des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu genügen. Dazu sind alle Belange zu ermitteln, einzustellen und zu gewichten, die nicht bereits harte oder weiche Tabuzonen sind. Konkurrierende Nutzungen sind sodann im Rahmen der planerischen Entscheidung in Ausgleich zu bringen. Bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans müssen unter anderem sowohl die gemeindlichen Planungsbelange eingestellt, als auch die Belange betroffener Privater in der Abwägung berücksichtigt werden. Mit welcher Detailgenauigkeit diese Belange in die Abwägung einzustellen sind, hängt davon ab, ob der Plansatz strikte Bindungswirkung hat oder ob er eine rahmenrechtliche Bindung entfaltet mit der Folge, dass bei seiner Anwendung Nachkorrekturen möglich sind. Hinsichtlich der Negativwirkung von Raumordnungszielen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht strikte Bindungswirkung, so dass die abzuwägenden Belange mit einer gewissen Detailgenauigkeit in die Abwägung einzustellen sind. Bei einer abschließend konkreten raumordnungsrechtlichen Zielsetzung nähern sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung bei der Fachplanung an. Die Abwägung muss sich auch auf die mit der positiven Standortfestlegung verbundene Ausschlusswirkung für die übrigen im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung ausgeschiedenen Flächen beziehen; hierbei sind die Belange der von der Ausschlusswirkung Betroffenen zu berücksichtigen (vgl. ThürOVG vom 19. März 2008, Az. 1 KO 304/06).

Soweit Belange des Artenschutzes - insoweit wird auch auf den außergebietlichen Artenschutz nach § 44 BNatSchG hingewiesen - nicht als harte Tabuzone zu beachten sind oder als weiche Tabuzone eingestuft werden, sind sie im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung zu berücksichtigen. Dies gilt bspw. für Lebensräume und lokale Flugrouten von Fledermäusen sowie Dichtezentren besonders windenergiesensitiver Arten.

Die Georisiken Subrosion (Erdfall, Erdsenkung) und Hangrutschung – soweit es sich nicht ohnehin um harte Tabuzonen handelt, weil dort aus tatsächlichen Gründen eine Errichtung nicht möglich ist – bedürfen der einzelfallbezogenen Abwägung.

Im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung ist außerdem der über den Standort hinausgehende Umgebungsschutz bei Kulturerbestandorten gemäß Ziel 1.2.3 LEP 2025 sowie bei Kulturdenkmalen gemäß § 13 ThürDSchG zu berücksichtigen. Es können insbesondere auch bestimmte Anforderungen an die Größe einer Konzentrationszone bzw. den Abstand zwischen diesen gestellt werden.

Eine umfassende und abschließende Abwägung, die nicht auf die vorgenannten exemplarischen Belange beschränkt ist, ist Voraussetzung für das Eintreten der Konzentrationswirkung, da sicherzustellen ist, dass sich die Windenergienutzung in der eigens für sie dargestellten Zone durchsetzt.

Nicht Gegenstand der raumordnerischen Abwägung sind insbesondere Nebenbestimmungen, die in einem späteren Zulassungsverfahren ergehen. Dies betrifft beispielsweise auf die konkrete Anlage bezogene Regelungen zur Vermeidung von Gefahren durch Eiswurf oder zur Hinderniskennzeichnung.

2.2.4 Substanziell Raum geben

Der Plangeber hat die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), zu beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Wird erkannt, dass im Ergebnis der einzelfallbezogenen Abwägung der Windenergie nicht substanziell Raum verschafft wird, sind die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung zu unterziehen (BVerwG vom 11. April 2013, 4 CN 2/12).

3. Hinderniskennzeichnung

Im Genehmigungsverfahren wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben darauf hingewirkt, Beeinträchtigungen zu vermeiden. Dabei wird insbesondere der Stand der Technik berücksichtigt. Im Genehmigungsverfahren können Nebenbestimmungen ergehen, durch die im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit Beeinträchtigungen durch die jeweilige Windenergieanlage vermieden werden. Im Hinblick auf die Hinderniskennzeichnung von Luftfahrthindernissen, um die es sich bei raumbedeutsamen Windenergieanlagen in der Regel handelt, findet die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen Anwendung. Im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit sollte eine Kennzeichnung verwendet werden, die vom Boden aus betrachtet möglichst unauffällig ist und die Gefährdung von Zugvögeln minimiert. Als dem Stand der Technik entsprechend werden insoweit Systeme zu einer bedarfsgerechten Kennzeichnung angesehen.

4. Dokumentation

Das Verfahren zur Ausarbeitung des Planungskonzepts muss hinreichend nachvollziehbar sein. Dazu ist der Planungsprozess, insbesondere die Überlegungen, die Grundlage für die Abwägungsentscheidung des zuständigen Organs des Plangebers gewesen sind, vollständig zu dokumentieren. Hierzu gehören auch die Begründung bzw. Erläuterung der Planung und die Aufstellungsunterlagen bzw. Verfahrensakten, da ohne eine hinreichende Dokumentation des Abwägungsprozesses eine effektive Kontrolle des Abwägungsvorgangs nicht möglich erscheint (vgl. ThürOVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12).

5. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Der vorliegende Erlass tritt mit Wirkung vom ... in Kraft und am ... außer Kraft.

Die Handlungsempfehlung für die Fortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 16/2007, S. 716), tritt außer Kraft.

Harte Tabuzonen

Als Anlage zu 2.2.1 sind nachfolgend harte Tabuzonen aufgeführt. Es handelt sich um eine nicht abschließende Sammlung bestehender harter Tabuzonen. Dabei ist zu beachten, dass die rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründe dafür, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen schlechthin ausgeschlossen sind, außerhalb dieses Erlasses liegen. Der nachfolgenden Tabelle kommt damit keine normative Wirkung zu.

Nr.	Rauminformation	Begründung	Abstand in Me- tern ¹
1	Naturschutzgebiet § 23 BNatSchG	Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Der Plangeber hat eine Prüfung der jeweiligen Rechtsverordnung vorzunehmen. Im Rahmen dieses Erlasses wird davon ausgegangen, dass diese die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ausschließen.	300
2	Naturpark § 27 BNatSchG	Sämtliche Naturparkverordnungen in Thüringen schließen die Errichtung von Windenergieanlagen aus. Für den Naturpark Thüringer Wald gilt dies gemäß § 4 Nr. 1 Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vom 27. Juni 2001 nur für den Rennsteigbereich.	- 300 m für Renn- Renn- steigbe- reich
3	Nationalpark § 24 BNatSchG	Nach § 8 Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich sind im Nationalpark alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.	600
4	Nationale Naturmonu- mente § 24 Abs. 4 BNatSchG	Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen. Die Aufnahme erfolgt im Hinblick auf das geplante Nationale Naturmonument „Grünes Band“ und dient, insbesondere mit den Pufferflächen, gleichzeitig der Sicherung der in 6.1.3 LEP 2025 erfolgten Zuweisung von Funktionen für den Biotopverbund sowie für Erholung und Tourismus im „Grünen Band“.	300 m um „Ko- lonnen- weg“

¹ Die in dieser Spalte aufgeführten Abstände sind weiche Tabuzonen. Sie werden lediglich der Übersichtlichkeit halber in Anlage 1 aufgeführt. Maßgeblich ist insoweit jedoch Anlage 2. Soweit in diesen Abständen (auch) harte Tabuzonen enthalten sein sollten, werden diese - jedenfalls hilfsweise auch - als weiche Tabuzonen eingestuft.

5	Natura 2000-Gebiet - soweit Erhaltungsziele/ Schutzzweck entgegen- stehen - §§ 31 ff. BNatSchG	Die Windenergienutzung ist nicht grundsätz- lich ausgeschlossen (OVG Koblenz vom 16. Mai 2013, Az. 1 C 11003/12.OVG). Der Ein- satz der Windenergie in Natura-2000- Gebieten ist über eine Verträglichkeitsprü- fung in Bezug auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Gebietes zu klären. ² Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 6 ROG i. V. m. § 34 BNatSchG. Der Plangeber hat grundsätzlich die Verträ- glichkeit im Hinblick auf Erhaltungsziele und Schutzzweck zu prüfen. Soweit die Prüfung ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchti- gungen kommen kann, vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG, liegt eine harte Tabuzone vor. Bezüglich der Durchführung der Verträglich- keitsprüfung wird auch auf die Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzge- bietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen (Ver- waltungsvorschrift des Thüringer Ministeri- ums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 04.12.2014 (Az.: 56-41462), StAnz. 1/2015, S. 47) hingewiesen.	-
6	Biosphärenreservat § 25 BNatSchG	Gemäß § 4 der Biosphärenreservatsverord- nungen Rhön und Vessertal ist es in allen Zonen verboten, den Landschaftscharakter zu verändern.	-
7	Landschaftsschutzgebiet § 26 BNatSchG	In Landschaftsschutzgebieten sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlau- fen. Windenergieanlagen verändern stets den Charakter des Gebiets und sind daher in Landschaftsschutzgebieten unzulässig.	
8	Geschützte Land- schaftsbestandteile § 29 BNatSchG	Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseiti- gung des geschützten Landschaftsbestand- teils sowie alle Handlungen, die zu einer Zer- störung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.	
9	Schutz-/Erholungswald § 9 Abs. 1 ThürWaldG	Geschützte Waldgebiete sind durch Rechts- verordnung ausgewiesene Schutzwälder und Erholungswälder. Wälder, die nicht zu den geschützten Waldgebieten im Sinne des § 9 Abs. 1 ThürWaldG gehören, lassen sich nicht als harte Tabuzonen einordnen (Thür OVG vom 08. April 2014, Az. 1 N 676/12).	100 (Natur- waldpar- zellen: 300)

² vgl. Leitlinien zur Vermeidung von Konflikten zwischen Windenergieausbau und Biodiversitätspolitik. Generaldi-
rektion Umwelt der Europäischen Kommission
http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm

10	Wasserschutzgebiet §§ 51, 106 Abs. 1, 130 Abs. 2 WHG	In den Wasserschutzgebietsbeschlüssen und Wasserschutzgebietsverordnungen ist in der Schutzzone I und II zum Schutz des Trinkwassers die Neubebauung verboten. Dieses Verbot umfasst auch die Errichtung des Mastfußes von Windenergieanlagen.	-
11	Heilquellenschutzgebiet §§ 53, 106 Abs. 2, 131 Abs. 2 WHG	In den jeweiligen Heilquellenschutzgebietsverordnungen ist in der qualitativen Schutzzone I und II zum Schutz des in der Heilquelle genutzten Grundwassers die Neubebauung verboten. Dieses Verbot umfasst auch die Errichtung des Mastfußes von Windenergieanlagen.	-
12	Überschwemmungsgebiet §§ 76, 78, 106 Abs. 3 WHG, § 80 ThürWG	In durch Rechtsverordnung oder Beschluss festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung des Mastfußes von Windenergieanlagen ausgeschlossen.	-
13	Fließgewässer § 1 ThürWG	Fließgewässer und stehende Gewässer einschließlich Uferbereiche (10 Meter von der Uferlinie) schließen die Errichtung des Mastfußes von Windenergieanlagen nach den Vorgaben des § 31 WHG aus.	
14	Siedlungsbereich mit Wohnnutzung §§ 30, 34 BauGB	Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen. Flächen, die durch einen Bebauungsplan festgesetzt sind, sind schon deshalb der Konzentrationszonenplanung entzogen, da diese nur den Außenbereich nach § 35 BauGB erfasst. Lediglich im Flächennutzungsplan dargestellte, aber weder entsprechend genutzte, noch durch Bebauungsplan entsprechend festgesetzte Flächen sind keine harten Tabuzonen.	750/1000
15	Gewerbe- und Industriegebiete; Industriegroßflächen	Windenergieanlagen werden in Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der §§ 8, 9 BauNVO als grundsätzlich zulässig angesehen. Gleichwohl stehen vorhandene bzw. durch Bebauungsplan ausgewiesene Gewerbe- und Industriegebiete nicht im Rahmen der Konzentrationsflächenplanung zur Verfügung, da diese nur den Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB erfasst. Die im LEP 2025 in Z 4.3.1 als „Industriegroßflächen“ gelisteten Flächen stehen einer Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie nicht zur Verfügung, da dort andere vorrangige Nutzungen verbindlich festgelegt sind. Es handelt sich daher um harte Tabuzonen.	-

16	Wohnhäuser, gemischte Wohn-Gewerbeflächen im Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB	Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen.	600
17	Flug- und Landeplätze, Flugsicherungseinrichtungen §§ 12, 14, 17, 18a, b Luftverkehrsgesetz	<p>§ 12 Abs. 2 LuftVG enthält kein grundsätzliches Verbot der Bebauung im Schutzbereich, schränkt vielmehr die nach örtlichem Baurecht zulässige Bebauung der im Schutzbereich belegenen Grundstücke nur insoweit weiter ein, als sie im Einzelfall den Belangen des Luftverkehrs und der Luftsicherheit widerspricht (BVerwG vom 16. Juli 1965, Az. IV C 30.65). Es ist daher im Rahmen der Aufstellung des Plankonzepts durch den Plangeber unter Beteiligung der Luftfahrtbehörde zu prüfen, inwieweit Baubeschränkungen für die Sicherheit der Luftfahrt und den Schutz der Allgemeinheit erforderlich sind. Dies gilt ebenso für Bauschutzbereiche nach § 17 Abs. 1 LuftVG und den Bauschutzbereich ‚B‘ nach Recht der ehem. DDR.</p> <p>Bezüglich des internationalen Verkehrsflughafens Erfurt-Weimar wird auch auf 4.5.10 LEP 2025 verwiesen.</p> <p>Bezüglich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) ist durch den Plangeber unter Beteiligung der Luftfahrtbehörde und des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung zu prüfen, inwieweit Flugsicherungseinrichtungen und Bereiche um diese, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind, zu beachten sind. Entsprechendes gilt für Bereiche nach § 18 b LuftVG.</p>	-
18	Kulturerbestandorte, Kulturdenkmale 1.2.3 LEP 2025, § 13 ThürDSchG	An Kulturerbestandorten nach Z 1.2.3. LEP 2025 und Standorten von Kulturdenkmälern ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.	-
19	Einrichtungen für Sport, Freizeit/Erholung im Außenbereich	Auf Standorten von Einrichtungen für Sport, Freizeit/ Erholung im Außenbereich ist die Windenergienutzung wegen der entgegenstehenden tatsächlichen Nutzung ausgeschlossen.	-

20	Verkehrstrassen und planfestgestellte Planungen einschließlich sich aus gesetzlichen Verboten ergebende Anbauverbots- und Beschränkungszone	In der anbaufreien Zone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m bei Bundesautobahnen und 20 m bei Bundesstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden. Gleiches gilt gemäß § 24 Abs. 1 ThürStrG für Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung von 20 m vom äußeren Fahrbahnrand. Im Übrigen können sich Anbauverbotszone nach § 24 Abs. 12 ThürStrG i. V. m. gemeindlicher Satzung ergeben.	- <i>Bahn: 40</i>
21	Leitungstrassen und Anlagen der technischen Infrastruktur, Richtfunkstrecken und planfestgestellte Vorhaben	Von Freileitungen ist aus Sicherheitsgründen der Abstand von mindestens einem einfachen Rotordurchmesser zu wahren (DIN EN 50341-3-4). ³ Sendetürme, Funktürme schließen wegen der tatsächlichen Nutzung auf dem Standort Windenergienutzung aus.	100 -
22	Fließgewässer und stehende § 1 ThürWG	Fließgewässer und stehende Gewässer einschließlich Uferbereiche (10 Meter von der Uferlinie) schließen eine Windenergienutzung aus	100

Zudem ist die Windenergienutzung auf den im Folgenden aufgeführten Flächen ausgeschlossen. Im Bewusstsein dessen können derartige Flächen gleichwohl mit einer Konzentrationszone überplant werden, da sie aufgrund ihrer geringen Größe in der Regel nicht dazu führen, dass die Windenergie sich in einer geplanten Konzentrationszone nicht durchsetzen kann. Diese Rauminformationen werden auf Ebene der Anlagenzulassung beachtet.

Rauminformation	Bemerkung
Besonders geschützte Biotope § 30 BNatSchG	Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotope führen können, verboten.
Naturdenkmale § 28 BNatSchG	Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

³ DIN befindet sich derzeit in Überarbeitung. Dies ist zu berücksichtigen.

Weiche Tabuzonen

Weiche Tabuzonen beruhen auf einer Entscheidung des Plangebers. Im Folgenden finden sich die empfohlenen weichen Tabuzonen. Soweit der Plangeber sich für diese entscheidet, hat er den Grund hierfür kenntlich zu machen und zu dokumentieren. Der bloße Verweis auf die nachfolgende Tabelle ist nicht ausreichend.

Nr.	Rauminformation	Begründung
1	Abstand zu Naturschutzgebieten	Zu Naturschutzgebieten wird ein Abstand von 300 m als weiche Tabuzone empfohlen (vgl. Nr. 1 Anlage 1). Die Abstandsempfehlung ist dem allgemeinen Arten- und Landschaftsschutz geschuldet. Die Abstände sind fachlich zu begründen und abzuwägen. Es können Vorsorgeabstände berücksichtigt werden, in denen auch als solche erkannte harte Tabuzonen enthalten sein können. Es erfolgt keine ungeprüfte und unbegründete Übernahme pauschaler Abstandsempfehlungen.
2	Abstand zum Rennsteigbereich	Zum Rennsteigbereich im Sinne von § 4 Nr. 1 Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vom 27. Juni 2001 wird ein Abstand von 300 m als weiche Tabuzone empfohlen, um der besonderen Funktion des Rennsteiges für die Erholung und als Denkmal auch angesichts der Größe moderner Windenergieanlagen Rechnung zu tragen.
3	Abstand zu Nationalparks	Zu Nationalparks wird ein Abstand von 600 m als weiche Tabuzone empfohlen (vgl. Nr. 3 Anlage 1). Der Abstand von 600 m begründet sich durch den im Vergleich zum Naturschutzgebiet höheren Schutzstatus und damit einhergehendem höheren Schutzniveau der regelmäßig vorhandenen störanfälligen Tierarten. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Nr. 1 entsprechend.
4	Abstand zu Nationalen Naturmonumenten (z. B. Grünes Band)	Zu Nationalen Naturmonumenten wird ein Abstand von 300 m als weiche Tabuzone empfohlen. Gemäß § 24 BNatSchG entspricht das Schutzniveau eines Nationalen Naturmonuments dem eines Naturschutzgebiets. Zudem ist im Hinblick auf die Erholungs-/Denkmalfunktion des Grünen Bandes eine mit dem Rennsteigbereich vergleichbare Behandlung begründet. Da es sich bisher um ein lediglich geplantes Nationales Naturmonument handelt und Schutzgebietsgrenzen noch nicht fest liegen, wird empfohlen, den Kolonnenweg als Referenzobjekt zu nutzen.

5	<p>Natura 2000-Gebiet - soweit Erhaltungsziele/ Schutzzweck nicht ent- gegenstehen -</p>	<p>Soweit Erhaltungsziele oder der Schutzzweck einer Windenergienutzung entgegenstehen, handelt es sich schon um eine harte Tabuzone. (vgl. Nr. 5 Anlage 1)</p> <p>Darüber hinaus wird empfohlen, Natura 2000 Gebiete als weiche Tabuzonen zu behandeln, da wegen der jeweils (auch) als Erhaltungsziele genannten Großvogelarten ein sehr wahrscheinliches Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung besteht. Diesem Konfliktpotenzial kann begegnet werden, indem in Vogelschutzgebieten im Sinne eines vorsorglichen Vogelschutzes diesem Belang Vorrang vor der Windenergie eingeräumt wird und das EU-Vogelschutzgebiet durch Entscheidung des Plangebers von vornherein der Windenergienutzung entzogen wird.</p> <p>Werden Natura 2000 Gebiete – soweit Erhaltungsziele/Schutzzweck nicht entgegenstehen – als weiche Tabuzonen behandelt, so ist es ausreichend, dass sich der Plangeber darüber bewusst ist, dass sich in dem Natura 2000 Gebiet Flächen befinden, auf denen die Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Eine detaillierte Ermittlung dieser Flächen ist jedoch entbehrlich, da das Natura 2000 Gebiet im Übrigen auf Grund planerischer Entscheidung nicht zur Windenergienutzung zur Verfügung steht. Erkennt der Plangeber allerdings, dass der Windenergienutzung im Ergebnis nicht substantiell Raum gegeben wird und hat deshalb die weichen Tabuzonen zu überprüfen, so wird eine Ermittlung der harten Tabuzonen innerhalb des Natura 2000 Gebiets erforderlich.</p> <p>Abstände zu Vorranggebieten sind durch die Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34, 36 BNatSchG im Einzelfall sicherzustellen.</p>
6	<p>Wiesenbrütergebiet § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3, § 15 Abs. 5 und § 44 BNatSchG</p>	<p>Gebiete, in denen bestehende und entwicklungsfähige Populationen von Vogelarten, die Wiesen und Weiden als Brut- und Nahrungshabitat nutzen, durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes geschützt und gefördert werden sollen. Die Fördergebiete wurden nach fachlichen Kriterien im Hinblick auf eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Populationen abgegrenzt. Der Ausschluss der Windenergienutzung dient dem Schutz der störempfindlichen Wiesenbrüter.</p>
7	<p>Zugtrassen und Rastge- biete für Avifauna § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>	<p>Zugtrassen und Rastgebiete von Vögeln nach der von der Staatlichen Vogelschutzwarte Seebach/TLUG gutachterlich erstellten Karte.</p> <p>Vögel sollen auf ihren Zugrouten und Rastgebieten nicht gefährdet oder gestört werden, so dass hier ein Ausschluss der Windenergienutzung empfohlen wird.</p>

8	Abstand zu nach § 9 Abs. 1 ThürWaldG ausgewiesenem Schutz-/ Erholungswald	<p>Zu Naturwaldparzellen, die nach § 9 Abs. 1 ThürWaldG durch Rechtsverordnung ausgewiesen wurden, wird ein Abstand von 300 m als weiche Tabuzone empfohlen.</p> <p>Es wird derselbe Abstand wie für Naturschutzgebiete empfohlen (300 m), da Naturwaldparzellen der Sicherung und Erforschung der ungestörten natürlichen Entwicklung von Wäldern mit ihren Tier- und Pflanzenarten (Naturwaldparzelle) dienen, und damit einen vergleichbaren Schutzzweck erfüllen wie Naturschutzgebiete.</p> <p>Zu durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Naturwaldreservaten und Erholungswald wird ein Abstand von 100 m empfohlen.</p> <p>Die genannten Waldflächen dienen entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Erhaltung oder Erneuerung naturnaher oder durch kulturhistorische Nutzungen geprägter Wälder mit ihren Tier- und Pflanzenarten (Naturwaldreservate) oder – der Erholung des Menschen in besonderem Maße. <p>Diese Zweckbestimmungen sind mit der Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe nicht zu vereinbaren, da Windenergieanlagen ein Gefahrenpotenzial für bestimmte Tierarten bergen, die bevorzugt in diesen Schutzgebieten und im Umfeld leben (Vögel, Fledermäuse) und da Windenergieanlagen sich auch negativ auf die Erholungseignung eines Gebietes auswirken können (optische Wirkung, Lärm, Schattenwurf).</p>
9	Wald mit hervorgehobenen Waldfunktionen	<p>Darüber hinaus ist es möglich, Wald, der nicht bereits als harte Tabuzone eingestuft ist, als weiche Tabuzone zu bewerten. Dies kann aufgrund des Vorliegens von hervorgehobenen Waldfunktionen erfolgen, die durch die nach § 5 ThürWaldG vorgeschriebene amtliche Waldfunktionskartierung ermittelt wurden. Zu diesen hervorgehobenen Waldfunktionen zählen bspw. Wald mit Flussuferschutzfunktion, Wald mit Lärmschutzfunktion, Wald in waldarmen Gebieten, Wald mit Sichtschutzfunktion, Wald mit Bodenschutzfunktion, Wald mit historischer Waldbewirtschaftungsform, Parke und Arboreten, wissenschaftliche Versuchsflächen.</p>
10	Abstände zu Fließgewässern und stehenden Gewässern	<p>Für Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer wird ein Abstand von 100 m, bei Gewässern 2. Ordnung von 50 m empfohlen.</p> <p>Über die besonderen Anforderungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten hinaus ist bei allen Überschwemmungsgebieten (auch den nicht festgesetzten) gemäß § 77 WHG deren Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Die Errichtung des Mastfußes einer Windenergieanlage wird im Regelfall mit einem Verlust an Retentionsraum verbunden sein.</p>

11	Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen §§ 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 WHG	Die zukünftigen Schutzzonen I und II von Anlagen zur öffentlichen Trinkwassergewinnung sind von einer Neubebauung, einschließlich der Errichtung des Mastfußes von Windenergieanlagen, freizuhalten, da anderenfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Das Verbot einer Neubebauung in der zukünftigen Schutzzone I und II basiert fachlich auf den Empfehlungen in den DVGW-Arbeitsblättern W 101 „Schutzgebiete für Grundwasser“ vom Juni 2006 und W 102 „Schutzgebiete für Talsperren“ vom April 2002. Diese Regelwerke sind in der Rechtsprechung als antizipierte Sachverständigengutachten anerkannt.
12	Einzugsgebiete von Heilquellen § 53 Abs. 4 WHG i. V. m. § 51 Abs. 2 und 52 WHG	Die zukünftigen qualitativen Schutzzonen I und II von Heilquellen sind von einer Neubebauung, einschließlich der Errichtung des Mastfußes von Windenergieanlagen, freizuhalten, da anderenfalls der mit der Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Das Verbot einer Neubebauung in der zukünftigen Schutzzone I und II basiert fachlich auf den Empfehlungen in den „Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser vom Januar 1998.
13	Wohnbauflächen und Mischgebiete, die lediglich im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesen sind	Im FNP dargestellte, aber nicht entsprechend genutzte Flächen und Flächen ohne Bebauungsplan sind keine harten Tabuzonen. Es kann aber den durch die Bauleitplanung vorgesehenen Nutzungen der Vorrang eingeräumt werden und weiche Tabuzonen begründet werden. Zudem können die Abstände zu Wohnbauflächen und Mischgebieten nach Nr. 14 herangezogen werden.
14	Abstände zu Wohnbauflächen und Mischgebieten	<p>Sowohl zu Flächen, die ihrerseits harte Tabuzone nach Nr. 14 Anlage 1 sind, als auch zu solchen, die weiche Tabuzone nach Nr. 13 sind, werden Abstände als weiche Tabuzonen empfohlen.</p> <p>Ein Abstand von 750 m sollte bei Wohnbebauung eingehalten werden, um die Immissionsbelastungen zu minimieren und um eine Konfliktvermeidung anzustreben. Um der aktuellen Entwicklung von größeren Windenergieanlagentypen Rechnung zu tragen, wird eine Abstufung im 750-1.000 m Abstandsbereich empfohlen. Insofern wird für Windenergieanlagen bis einschließlich 150 m Gesamthöhe ein Abstand von 750 m empfohlen, für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 150 m ein Abstand von 1.000 m.</p> <p>Soweit in Abständen auch harte Tabuzonen, etwa aufgrund immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen, enthalten sind, ist eine trennscharfe Abgrenzung desjenigen Abstands, der harte Tabuzone ist, und desjenigen Abstands, der weiche Tabuzone ist, auf Ebene der Regionalplanung weder möglich, noch geboten (vgl. OVG Berlin vom 24. Februar 2011, Az. OVG 2 A 2.09). Die Abstände sind daher im Ganzen (auch) als weiche Tabuzonen zu betrachten und zu begründen.</p>

15	Abstände zu Wohnhäusern, gemischten Wohn-Gewerbeflächen im Außenbereich	<p>Für Wohnhäuser und gemischte Wohn-Gewerbeflächen im Außenbereich wird ein Abstand von 600 m als weiche Tabuzone empfohlen.</p> <p>Der 600 m Abstand ergibt sich für aktuelle Windenergieanlagentypen und -höhen auch unter Beachtung der sich abzeichnenden technischen Entwicklung aus Gründen des Immissionsschutzes (Schall, Schatten) zu Wohnbereichen. Auch die Berücksichtigung der aufgrund des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigenden „optisch bedrängenden Wirkung“ auf Wohnanlagen erfordert i. d. R. entsprechende Abstände. Gegenüber Wohn- und Mischgebieten ist der Immissionsschutz hier bestehender Wohneinheiten und Arbeitsbereiche aber weniger prioritär.</p> <p>Die Abstände dienen auch der Verwirklichung des Vorsorgegrundsatzes des BImSchG. Sie sind daher als weiche Tabuzonen zu betrachten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nr. 14 verwiesen.</p>
16	Abstände zu Bahntrassen	Die minimale Auskragung eines Windenergieanlagenrotors beträgt 40 m (vgl. Nr. 20 Anlage 1). Aus Sicherheitsgründen wird daher ein Abstand von 40 m als weiche Tabuzone empfohlen.
17	Abstände zu Freileitungen	Von Freileitungen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens dem einfachen Rotordurchmesser, also min. 80 m, zu wahren. ⁴ Unter Berücksichtigung dessen und unter Vorsorgegesichtspunkten wird ein Abstand von 100 m empfohlen.
18	Abstände zu Fließgewässern und stehenden Gewässern	<p>Für Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer wird ein Abstand von 100 m und bei Gewässern 2. Ordnung einer von 50 m empfohlen.</p> <p><i>Hinweis: Über die besonderen Anforderungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten hinaus ist bei allen Überschwemmungsgebieten (auch den nicht festgesetzten) gemäß § 77 WHG deren Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Die Errichtung einer Windkraftanlage wird im Regelfall immer mit einem Verlust an Retentionsraum verbunden sein.</i></p>

⁴ Döpel, Studie „Ermittlungen von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen“ vom 10. Februar 2015, 4.3.1.2 Tab. 5 Nr. 1.24, S. 32. Änderungen der hierfür maßgeblichen DIN EN 50341-3-4 sind entsprechend zu berücksichtigen.

Zudem ist die Windenergienutzung auf den im Folgenden aufgeführten Flächen ausgeschlossen. Im Bewusstsein dessen können derartige Flächen gleichwohl mit einer Konzentrationszone überplant werden, da sie aufgrund ihrer geringen Größe in der Regel nicht dazu führen, dass die Windenergie sich in einer geplanten Konzentrationszone nicht durchsetzen kann. Diese Rauminformationen werden auf Ebene der Anlagenzulassung beachtet.

Rauminformation	Bemerkung
Forstliche Saatgutbestände	Forstliche Saatgutbestände umfassen Waldflächen, die für die Ernte von „ausgewähltem“ bzw. „geprüftem“ Vermehrungsgut entsprechend den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes zugelassen und registriert sind. Des Weiteren beinhaltet diese Kategorie auch Erntebestände von Baumarten, die nicht im Forstvermehrungsgutgesetz aufgeführt sind, jedoch von der Deutschen Gütegemeinschaft für forstliches Vermehrungsgut e.V. (DKV) als Kontrollzeichenherkünfte geführt werden.
Wald mit historischer Waldbewirtschaftungsform	Wälder, in denen noch eine Hute-, Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung durchgeführt wird oder wo deren frühere Durchführung deutlich erkennbar ist.
Wissenschaftliche Versuchsflächen	Waldflächen, die wissenschaftlichen Versuchs- und Forschungszwecken oder dem Umweltmonitoring dienen. Diese werden von überregional oder regional tätigen wissenschaftlichen Institutionen (Universitäten, Fachhochschulen, Max-Planck-Institut, Forstverwaltung) betreut. Randeinflüsse bei Versuchsflächen sind zu vermeiden.

Gemäß § 10 Abs. 2 ThürWaldG ist die Genehmigung zur Änderung von Wald in eine andere Nutzungsart zu versagen, wenn das öffentliche Interesse am Walderhalt überwiegt. Dies ist laut „Erlass über den Vollzug des § 10 ThürWaldG („Änderung der Nutzungsart“)" des TML-NU vom 13. April 2006 dann anzunehmen, wenn für die jeweilige Waldfläche hervorgehobene (d. h. besondere oder herausragende) Waldfunktionen kartiert wurden. Die o. g. Waldfunktionen gehören laut Thüringer Landeswaldprogramm (2006) in die Kategorie herausragende Waldfunktionen.

Überprüfung von bestimmten naturschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnungen

Für die Überprüfung einer Schutzgebietsverordnung kommt es darauf an, ob bereits bei der Ausweisung des Schutzgebietes die Thematik des Windenergieausbaus unter Würdigung der gesamträumlichen Situation entsprechend bearbeitet und abgewogen worden ist. Insbesondere bei den jüngeren und vom räumlichen Umgriff her kleineren **Naturparken Kyffhäuser** und **Südharz** ist davon auszugehen. Für die Erweiterung des **Biosphärenreservates Vessertal-Thüringer Wald** wurde ein moderierter Diskussionsprozess sowie ein verordnungsrechtliches Verfahren durchgeführt, in dessen Ergebnis es beim Ausschluss der Windenergienutzung bleibt. Etwaige Prüfungen sollten sich auf den umgebenden Naturpark Thüringer Wald konzentrieren.

Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal: Prüfung, ob die windhöffigen Standorte im Raum zwischen Heilbad Heiligenstadt und Dingelstädt weiter erschlossen werden sollen und die Ausnahmebestimmungen der VO anzupassen sind. Dazu bedarf es einer parallelen Prüfung der Bestimmungen des Landschaftsschutzgebiets „Oberes Eichsfeld“ durch die Obere Naturschutzbehörde.

Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale: Prüfung, ob sich die durch Einzelanlagen vorbelasteten Standorte der Kuppenlagen des Schiefergebirges, die nicht durch andere Schutzgebietskategorien zusätzlich gesichert sind, für die Anlage eines Windparks eignen. Die notwendige Anpassung der Rechtsverordnungen wird seitens der Obersten Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt, wenn der Schutzzweck ansonsten nicht gefährdet ist. Insofern kommt nur eine kleinräumige Freistellung von den einschlägigen Verbotbestimmungen infrage.

Naturpark Thüringer Wald: Hier steht einer Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des Rennsteigbereichs sowie von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen nur die darunterliegenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen (LSG Thüringer Wald und Rinne-Rottenbachtal) entgegen. Entsprechend der geübten Praxis der Binnenabgrenzung der LSG muss vor Inanspruchnahme die Herausnahme aus dem jeweiligen Landschaftsschutzgebiet durch die obere Naturschutzbehörde erfolgen.

Das **Biosphärenreservat Rhön** befindet sich hinsichtlich der Erweiterung der Kern- und Pflegezonen im Diskussionsprozess in Vorbereitung der Änderung der Verordnung. Die oberste Naturschutzbehörde stellt für Teilbereiche der Entwicklungszone des BR Rhön die notwendigen Anpassungen der Rechtsverordnungen in Aussicht unter der Voraussetzung, dass Überlagerungen mit anderen speziellen naturschutzfachlichen und rechtlichen Anforderungen beachtet werden und das Einvernehmen der Kommunen (Kriterium für die UNESCO-Anerkennung) vorliegt.